



## **Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011**

---

### ***Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,***

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. November 2010, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

*beschliesst:*

1. Am *Sonntag, 13. Februar 2011*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:  
*die Volksinitiative vom 23. Februar 2009 "Für den Schutz vor Waffengewalt".*
2. Die Abstimmungsvorlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 8. Februar 2011 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Februar 2011, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 13. Februar 2011 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 28. Januar 2011 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 14. Dezember 2010

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig